



Kanton Bern
Canton de Berne

Mütter- und Väterberatung
Kanton Bern



Regionale Vernetzung im Frühbereich

Herzlich Willkommen

4. Vernetzungsanlass Region Unteres Emmental
23. Januar 2018, Burgdorf

Überblick

- Begrüssung & Herleitung
- Interdisziplinärer Austausch an Hand von Fallbeispielen
- Freie Vernetzungszeit und Pause
- Inputreferat der ISA
- Blickwechsel
- Aktualitäten und Weiterentwicklung

Zeitraumen: 15:00-17:30

Regionale Vernetzung im Frühbereich (0-5)

- 1 von 10 Massnahmen im Konzept frühe Förderung im Kanton Bern (2012)
(www.gef.be.ch >Familie>Frühe Förderung)
- Ziel: Die Zusammenarbeit unter den FB-Akteuren in der Region zum Wohle des Kindes fördern
- 16 Regionen im Kanton Bern:
- Region Unteres Emmental

Kickoff: 29. April 2015

Datenschutz: 13. Januar 2016

Umfassender Kindsschutz : 17. Januar 2017

Konzept frühe Förderung im Kanton Bern

Bericht des Regierungsrates | Juni 2012



Verschiedenes

- Homepage:
Benutzername: **Vernetzung**
Passwort: **Frühbereich**



- Profil-Übersicht
- Entschädigung selbständigerwerbender Akteure
- Plakate

Aktualitäten aus der Region

- Kompetenzzentrum für Hören und Sprache:
Sprachheilbasisstufe
- FED Jubiläum
- Weiteres?

Früherziehungsdienst
des Kantons Bern

FED



50
JAHRE
FED

Heilpädagogische Unterstützung
für Kind und Familie

Strukturen



Auftrag und Zusammenarbeit



Anmeldung



Kurzberatung



Informationen



Tipps und Tricks zum Thema...

Lob und Anerken

Alle Menschen, ob Erwachsene oder Kinder, brauchen...

Tipps und Tricks zum Thema...

Familieregeln

Regeln erleichtern das Zusammenleben im Alltag.

Tipps und Tricks zum Thema...

Kommunikation

Miteinander in Beziehung treten ist Kommunikation!

Tipps und Tricks zum Thema...

Selbstständigkeit

Trauen Sie Ihrem Kind etwas zu.

www.fed-be.ch

Beratung von und Zusammenarbeit mit Eltern im Migrationskontext

Interdisziplinärer Austausch anhand von Fallbeispielen

Vernetzungszeit

→ Inklusiv Pause 😊

Frühförderung im transkulturellen Kontext

regionale Vernetzung im Frühbereich,
Region unteres Emmental

Tom Morgenegg

23.01.2018



Fragestellungen

Welche Rolle spielt der kulturelle Kontext beim Zugang zu Eltern in der Elternarbeit und/oder Erziehungsberatung?

Wie gelingt der Zugang am besten?

Welche „no-go`s“ gilt es in diesem Zusammenhang zu beachten?

Wo kann man sich in diesen Fragen Hilfe und Unterstützung holen?

Herkunftsunabhängige Feststellungen im Umgang mit MigrantInnen:



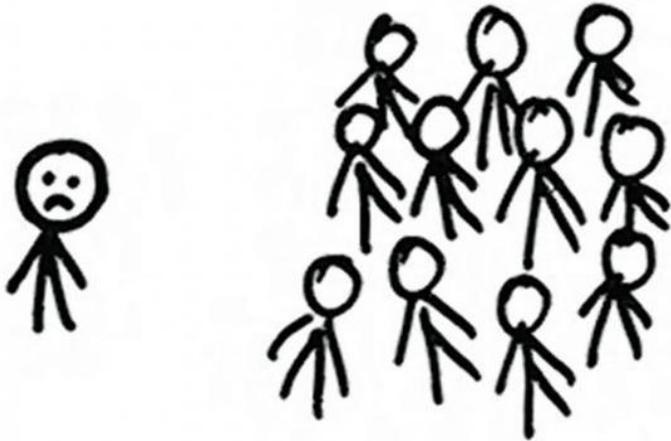
Flucht- und Migrationsfolgen: Traumatisierung und gesellschaftlicher Statusverlust



Hürden

- Sprache
 - „Spielregeln“ der Aufnahmegesellschaft
 - Arbeitsbewilligung
 - Stelle im ersten Arbeitsmarkt (Arbeitsmarktintegration)
 - Anerkennung von Berufserfahrung und Bildung
 - Diskriminierung aufgrund ethnischer oder religiöser Kriterien
 - Mangelnder oder nicht vorhandener Kontakt mit Einheimischen (soziale Integration)
 - Geographische Einschränkungen (N und F – Ausweis)
 - Fehlende Perspektive in der CH
- 

Mögliche Konsequenzen
der für die Eltern
schwierigen Situation in
der CH



- Depressionen
- Alkoholismus
- Rückzug in die eigene Diasporagemeinschaft
- „Verherrlichung“ der Vergangenheit, dessen was man verloren und zurückgelassen hat
- Segregation von der Aufnahmegesellschaft

Mögliche Konsequenzen für die Kinder

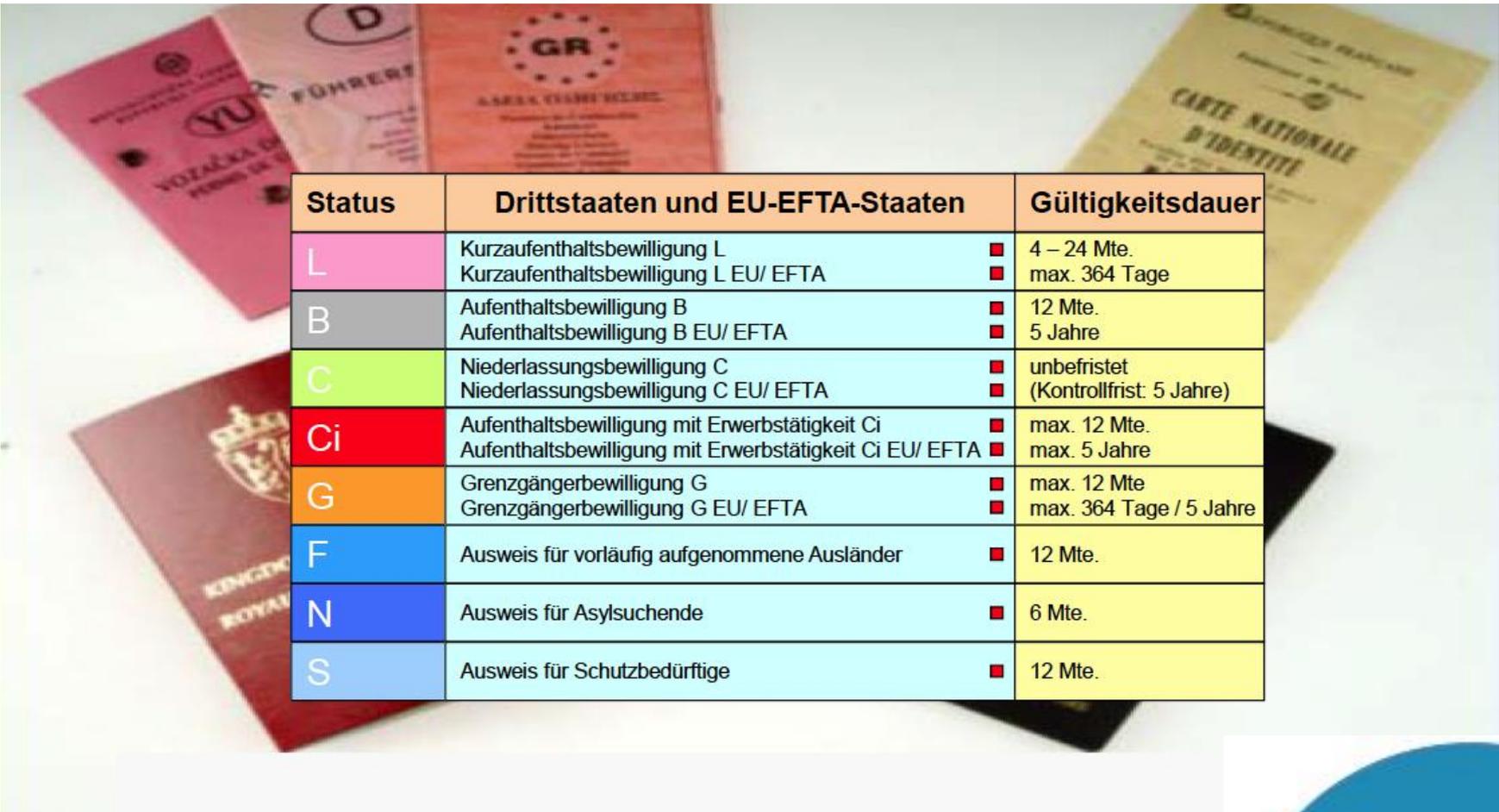
- Loyalitätskonflikt zwischen Eltern, Schule, Kameraden etc.
- Übernahme von nicht altersgerechter Verantwortung (Übersetzungsleistungen im realen und übertragenen Sinn)



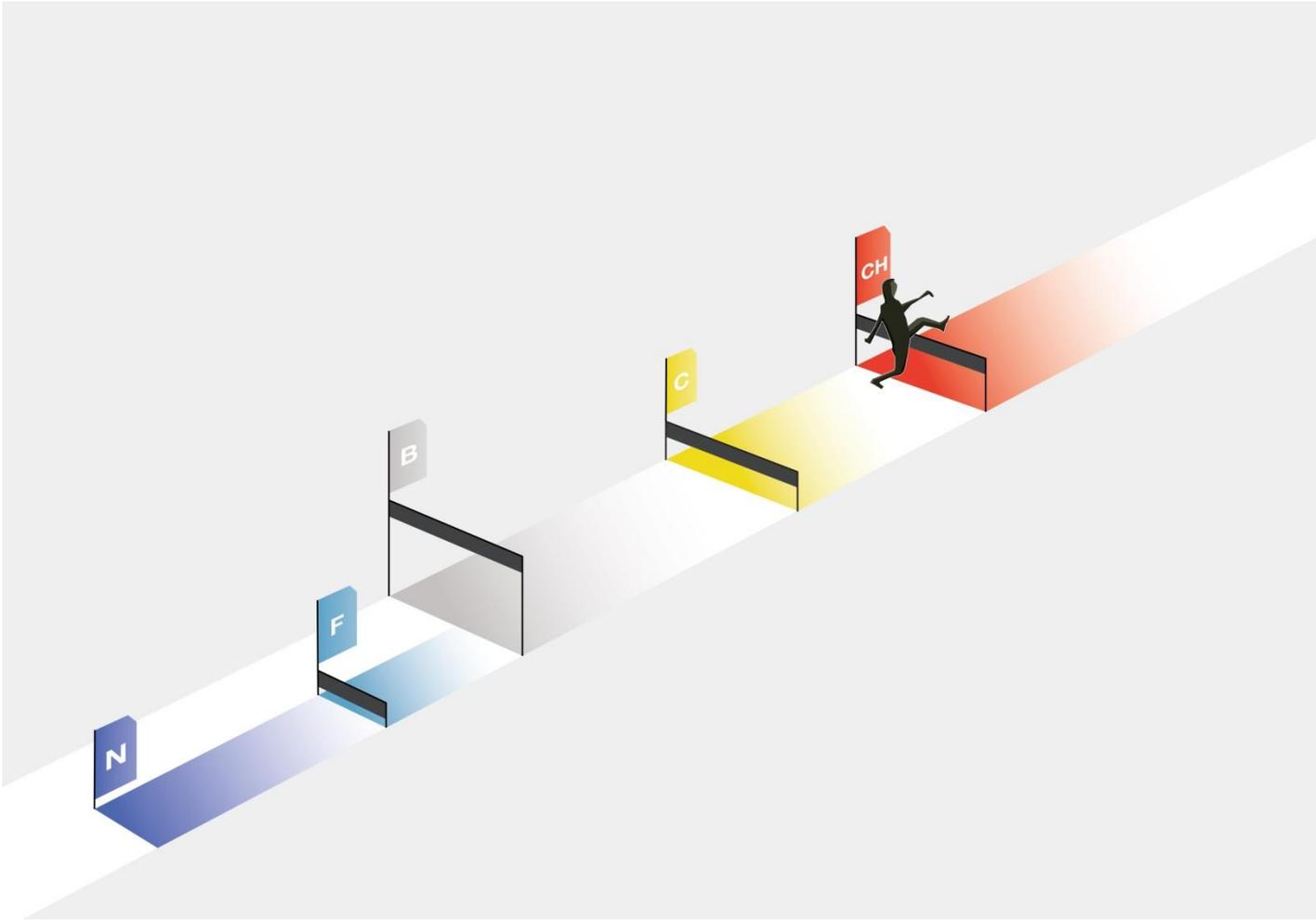
Die Bedeutung des Aufenthaltsstatus und der Zusammenhang mit der Herkunft und den Migrationsgründen:



Ausländer-Status



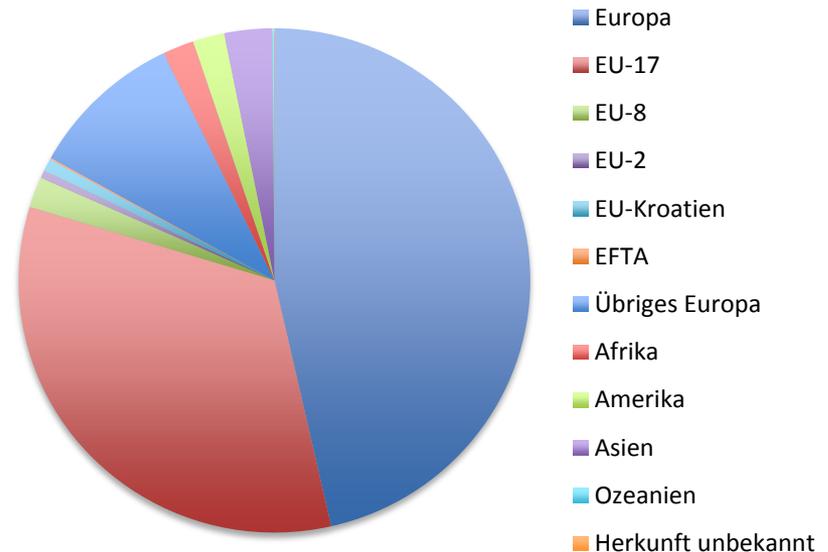
| Status | Drittstaaten und EU-EFTA-Staaten | Gültigkeitsdauer |
|--------|---|---|
| L | Kurzaufenthaltsbewilligung L Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/ EFTA | 4 – 24 Mte. max. 364 Tage |
| B | Aufenthaltsbewilligung B Aufenthaltsbewilligung B EU/ EFTA | 12 Mte. 5 Jahre |
| C | Niederlassungsbewilligung C Niederlassungsbewilligung C EU/ EFTA | unbefristet (Kontrollfrist: 5 Jahre) |
| Ci | Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit Ci Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit Ci EU/ EFTA | max. 12 Mte. max. 5 Jahre |
| G | Grenzgängerbewilligung G Grenzgängerbewilligung G EU/ EFTA | max. 12 Mte max. 364 Tage / 5 Jahre |
| F | Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländer | 12 Mte. |
| N | Ausweis für Asylsuchende | 6 Mte. |
| S | Ausweis für Schutzbedürftige | 12 Mte. |



Woher kommen die MigrantInnen ?

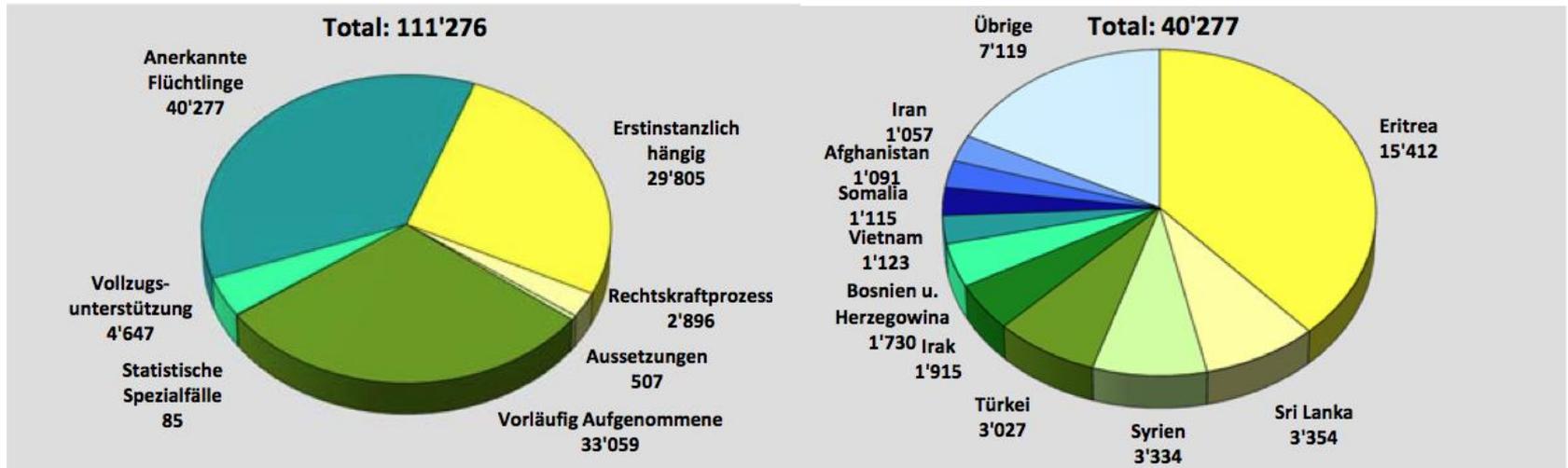
(Quelle Bundesamt für Statistik 2016)

- Europa 1'759'000
- Afrika 103'000
- Amerika 78'800
- Asien 154'000
- Ozeanien 4'200
- Herkunft unbekannt 2'200
- Total: 2'101'100



Davon als „Flüchtlinge“ (über den Asylweg) gekommen:

(Quelle Bundesamt für Statistik, Asylstatistik SEM, 2015)



Regelungsbereiche AuG/FZA und AsylG

| Ausländerbereich/FZA | Asylbereich |
|--|---|
| Einreisegrund: Zuwanderung, Arbeitsmarkt, Familiennachzug (AuG; FZA) | Einreisegrund: Suche nach Schutz vor Verfolgung (AsylG) |
| Rechtsstellung während Aufenthalt: Aufenthalt, Niederlassung (AuG; FZA) | Rechtsstellung während Aufenthalt: Asylsuchende, Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene (AsylG, AuG) |
| Verlust des Aufenthaltsrechts: Gemäss AuG/FZA | Verlust des Aufenthaltsrechts: Gemäss AsylG und AuG |
| Integration: Gem. AuG | Integration: AsylG, AuG |

Fazit: Es gibt de facto 2 Ausländerrechte

- Ausländergesetz (AuG), i.K. seit 1.1.2008:
für Ausländerinnen und Ausländer ausserhalb der EU/EFTA (Drittstaatsangehörige)
 - Abkommen über den freien Personenverkehr (FZA),
i.K. seit 1.6.2002: für Staatsangehörige EU/EFTA
 - AuG gilt nur, falls es günstigere Bestimmungen enthält (z.B. Integration) oder das FZA keine Regelung enthält (z.B. Erteilung der Niederlassung).
- = Immer prüfen, ob es sich um Angehörige EU/EFTA oder um Drittstaatsangehörige handelt

Plus das Asylgesetz

- Das Asylgesetz regelt den Aufenthaltsstatus von Menschen, die bei ihrer Einreise als Grund den Schutz vor Verfolgung geltend machen und ein Asylgesuch stellen.
 - Es regelt deren Rechtstellung während des gesamten Aufenthaltes als Asylsuchende, Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene (Status N, B (Flüchtling), F (Flüchtling) oder F (vorläufig Aufgenommen), sowie deren Rechtsansprüche in Punkto Integration
- 

Bedeutung für die Aufenthaltsbedingungen der verschiedenen Aufenthaltskategorien

- Unterschiedliche rechtliche Möglichkeiten je nach Herkunftsland der Personen und/oder deren Familienangehörigen:
 - Regelungen von Einreise- und Aufenthaltsregelungen und Beendigung des Aufenthaltes, sowie der Möglichkeiten des Familiennachzuges inkl. Heirat
- „Diskriminierung“ von Drittstaatsangehörigen in verschiedenen Lebensbereichen (Arbeit, Anerkennung von Ausbildungen usw.) systeminhärent
- Für viele Beratungsthemen ist deshalb das Herkunftsland (EU/EFTA oder Drittstaat, Schengenraum ja/nein) der Ratsuchenden von entscheidender Bedeutung.
- Daneben ist zusätzlich ab zu klären, über welchen Aufenthaltsstatus die Ratsuchenden verfügen.

Übersicht Aufenthaltsstatus

| Bewilligung | B Aufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige | B EU/EFTA Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA-Bürger | C Niedergelassene (inkl. EU/EFTA) | L Drittstaatsangehörige Kurzaufenthalter | G Drittstaatsangehörige Grenzgänger | G EU/EFTA EU-/EFTA-Grenzgänger |
|-------------------------------|--|--|---|---|---|---|
| Gesetzl. Grundlage | AuG 33 VZAE 58, 59 | FZA I 6 | AuG 34, VZAE 60-63 | AuG 32, VZAE 55-57 | AuG 25, 35, 39 | FZA I 7, 13 |
| Dauer/Verlängerung | i.d.R. 1 Jahr, verlängerbar (i.d.R. um 1 J.) | 5 Jahre, verlängerbar | unbefristet | Aufenthalt bis 1 J., verlängerbar bis zu 2 J. | 1 Jahr, verlängerbar (Anspruch auf Verl. nach 5 J.) | 5 Jahre, verlängerbar |
| Berufliche Mobilität | Erwerbstätigkeit in ganzer CH, Stellenwechsel bewilligungsfrei, Wechsel unselbstständige/selbstständige Erwerbstätigkeit bewilligungspflichtig | Unbeschränkte Erwerbstätigkeit in ganzer CH | Unbeschränkte Erwerbstätigkeit in ganzer CH | Bewilligte Erwerbstätigkeit in ganzer CH; Stellenwechsel aus wichtigen Gründen mögl., Bewilligungspflicht | Erwerbstätigkeit in Grenzzone eines bst. Kantons | Selbständige u. unselbstständige Erwerbstätigkeit in ganzer CH |
| Geografische Mobilität | Wohnsitz in ges. CH, Anspruch auf Kantonswechsel sofern keine Arbeitslosigkeit, schwerwiegende Straffälligkeit, dauerhafte Sozialhilfeabhängigkeit | Wohnsitz in ges. CH, Kantonswechsel bewilligungspflichtig, aber Anspruch auf Bewilligung | Wohnsitz in ges. CH, Anspruch auf Kantonswechsel sofern keine schwerwiegende Straffälligkeit od. dauerhafte Sozialhilfeabhängigkeit | Kantonswechsel bewilligungspflichtig (Ermessen) | Wohnsitz in Grenzzone eines Nachbarstaats, Pflicht zur wöchentlichen Rückkehr an ausl. Wohnsitz | Wohnsitz im Ausland, Pflicht zur wöchentlichen Rückkehr an ausl. Wohnsitz |

Quelle: Spescha/Kerland/Bolzli, Handbuch zum Migrationsrecht, 2010, S. 120.

Art. 12 nBüG (Integrationskriterien)

- Im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- In der Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- In der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen
- In der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- In der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird
- Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien (Landessprache; wirtschaftliche Integration) aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.
- Die Kantone können weitere Integrationskriterien vorsehen.

Art. 58a AIG

- Im Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Die Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Die Sprachkompetenzen
- Die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien (Sprachkompetenzen; wirtschaftliche Integration) aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.
- Der Bundesrat legt die Sprachkompetenzen fest, welche bei der Erteilung und der Verlängerung einer Bewilligung vorliegen müssen.

Bedingungen für den Erhalt, resp. eine Verbesserung des ausländerrechtlichen Status:

- **Der Grad der Integration wird bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung** (Art. 34 Abs. 4) und bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, insbesondere bei Weg- und Ausweisungen sowie Einreiseverboten, berücksichtigt (Art. 96)

Integrationskriterien:

- Beachtung der öffentl. Sicherheit / Werte der Bundesverfassung
 - Wer die Sprache spricht
 - Teilnahme am Wirtschaftsleben / keine Sozialhilfe bezieht
 - **dessen Kinder keine Probleme haben oder machen**
- 

Konsequenzen in Bezug auf den Zugang zu Eltern mit Migrationshintergrund (Herkunftsunabhängig!)

Jede Intervention stellt eine potentielle Bedrohung des ausländerrechtlichen Status dar.

Und auch eine Bedrohung der familiären Integrität



Weitere kulturunabhängige aber zugangsrelevante Kriterien:

- Bildungsstand
- Herkunft aus urbanem oder ländlichem Milieu



Bedeutung von Familie und Schule/externe Betreuung in verschiedenen kulturellen Kontexten

- Grossfamilie versus „Kernfamilie“
 - Starke soziale Kontrolle durch die „dörfliche“
Gemeinschaft und traditionelle und/oder religiöse
Kodexe
 - Kinder = (auch) Sicherung des eigenen Alters und des
familiären Auskommens
 - Schule/Bildung ist fast ausschliesslich
Wissensvermittlung, es besteht kaum eine
Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern, welche
sich mit unserem System vergleichen liesse
- 

Wichtigster und kulturunabhängiger Schritt: Vertrauen schaffen



Worauf können Sie aufbauen:

- Oft ist die „Kern“-familie das einzige, was diesen Leuten geblieben ist, dies macht sie umso kostbarer – geben Sie zu verstehen, dass Sie das respektieren und mit den Leuten zusammen am Erhalt dieses Schatzes arbeiten wollen.
Machen Sie gleichzeitig klar, dass eine Zusammenarbeit diesem Erhalt dient und nicht schadet.
 - Respektieren Sie in einem ersten Schritt die gegebene familiäre „Rangordnung“ und beziehen Sie diese in die Massnahmen mit ein.
 - Arbeiten Sie mit sprachlichen Bildern, mit Geschichten, um ihre Botschaft an zu bringen.
 - Vereinbaren Sie kleine Schritte und klare einfache und überprüfbare Ziele.
- 

Was sollten Sie vermeiden

- Eine patriarchalisch/matriarchalisch belehrende Haltung, welche davon ausgeht, dass wir hier die beste aller Gesellschaftsordnungen haben
 - Setzen Sie nicht voraus, dass die Eltern das Zusammenspiel von Frühförderung / Schule und Elternhaus, respektive Erziehungsberatung in unserem Kontext verstanden haben
 - Komplizierte Sprache
 - Drohungen
- 

Wer bietet Unterstützung?

Für Fachpersonen:

- Kompetenzzentren Integration:
- isa- Informationsstelle für Ausländerinnen-und Ausländerfragen www.isabern.ch

für die Region unteres Emmental



Wer bietet Unterstützung?

Für Eltern:

- Elternbildung und -beratung:
Mütter- und Familienzentren:
 - Integrationskurse:
z.B. der isa
 - Femmes-Tische: <https://femmestische.ch/>
 - Vater sein in der Schweiz:
<http://vaterseininderschweiz.ch>
- 

Wer bietet Unterstützung?

Für Eltern und Kinder:

- Frühförderangebote wie:
 - Primano : <http://primano.ch/>
 - Schrittweise: <http://www.praevention.so.ch/familie/gewalt/schrittweise/>
 - Eltern- Kind Deutschkurse: <http://www.schulstart.ch/>
 - Isa-Deutschkurse mit Frühförderung:
- 



Blickwechsel: Wie wird Beratung erfahren?

*Interview mit Teuta Kryeziu, Familienbegleiterin,
Individuelle Begleitung SRK*

Weiterführung

Organisatorisch:

- Nächstes Treffen ca. Januar 2019

Thematisch:

- Thema aus heutigem Austausch?
- Themen in anderen Regionen



Kanton Bern
Canton de Berne

Mütter- und Väterberatung
Kanton Bern



Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme

4. Vernetzungsanlass Region Unteres Emmental
23. Januar 2018, Burgdorf